



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger  
von Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

An die  
Kindertagesstätten  
in Rheinland-Pfalz

An die  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn Fabian Kirsch  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

26.04.2021

**RdSchr.-LJA Nr. 43/2021**



Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstraße 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA 43/2021		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

**Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 41 und 42/2021: Umsetzung der Erweiterung  
des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021  
Anspruch berufstätiger Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter auf Notbetreu-  
ung bei Arbeit im Homeoffice**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf unsere Rundschreiben Nr. 41/2021 und 42/2021 vom 23.04.2021 „Umsetzung der Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021“ möchten wir den Anspruch auf Notbetreuung von Kita-Kindern, deren Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten im Homeoffice tätig sind, konkretisieren.

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 der 19. CoBeLVO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Kinder einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte haben, wenn keine regulären Betreuungsangebote stattfinden dürfen. Das gilt insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender.



Die Tätigkeit im Homeoffice stellt eine Form der Berufstätigkeit dar. Eine konkrete Ableitung erfolgt hier auch aus § 56 Abs. 1 a IfSG, der Homeoffice als Berufstätigkeit und damit als erstattungsfähigen Tatbestand anerkennt.

Das hat zur Folge, dass Kinder, deren Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten im Homeoffice sind, grundsätzlich einen Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte haben.

Wir sind sicher, dass Sie als Verantwortliche vor Ort gemeinsam mit den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gute Lösungen zum Wohle der Kita-Kinder in Rheinland-Pfalz finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek